



## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a iVm § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird die Bezeggstraße auf Grund der zu erwartenden winterlichen Verhältnisse ab dem Objekt Bezaug Grütt 496 bis zur Gemeindegrenze (Abzweigung Oberer Sattel) für den gesamten Verkehr gesperrt. Auf diesem Abschnitt erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst, um den Winterwanderweg nutzbar zu halten.

Diese Anordnung ist durch das Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960 im folgenden Bereich kundzumachen:

- an der Bezeggstraße im Bereich des Objektes Bezaug Grütt 496

Weiters wird dort eine Zusatztafel mit dem Text „Anrainer frei, eingeschränkter Winterdienst“ angebracht.

Diese Anordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

An der Amtstafel

  
Hubert Graf 

angeschlagen am 30.11.2021

abgenommen am